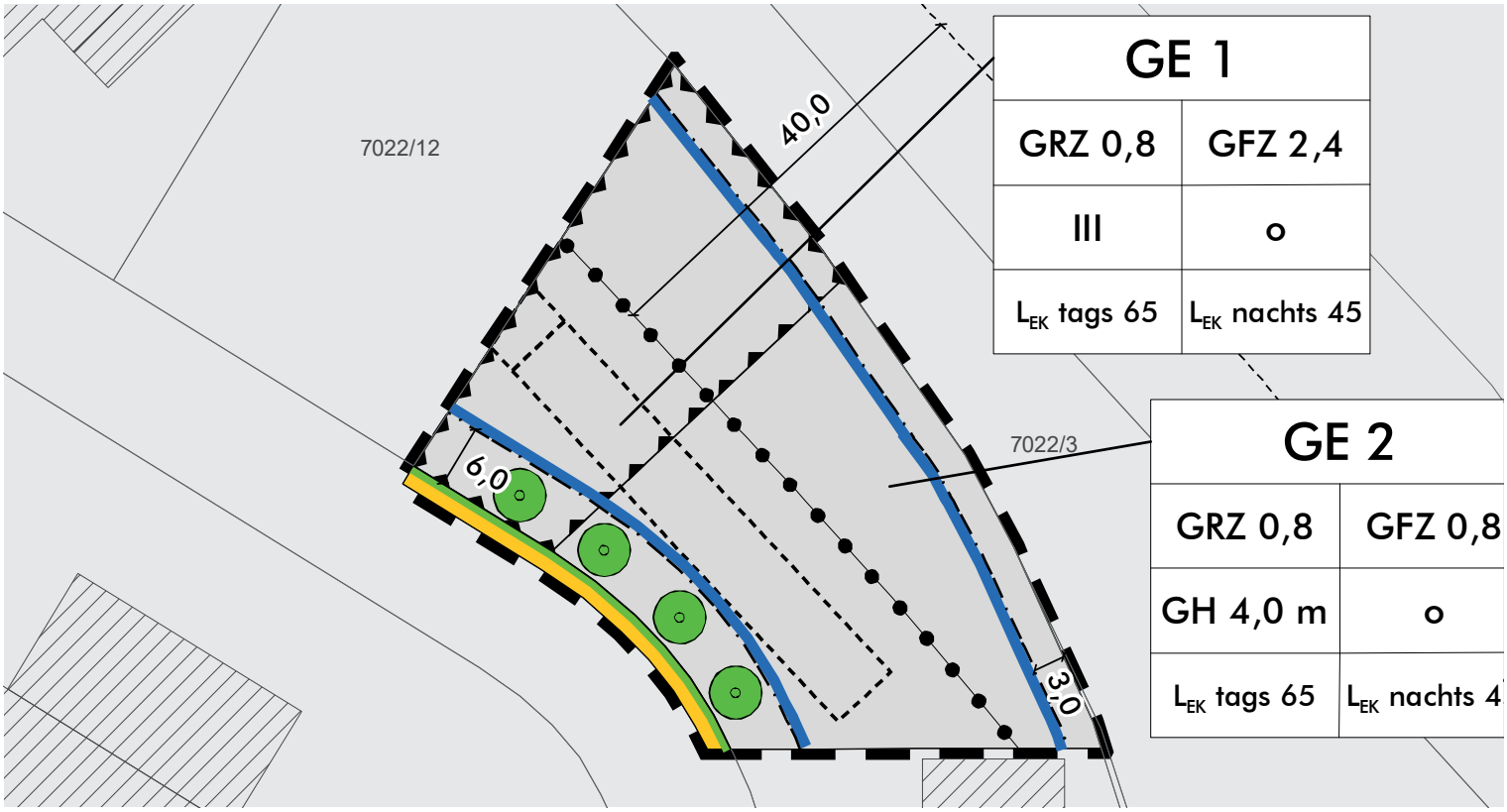

STADT KITZINGEN | NR. 32
„SCHWARZACHER STRASSE OST“

7. Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
mit integriertem Grünordnungsplan

Textliche Festsetzungen und Hinweise

arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh

PLANUNGSTRÄGER

Stadt Kitzingen
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen

Entwurf: 15.12.2022
Rechtskräftige Planfassung: .....

ENTWURFSVERFASSER

arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh

Steigweg 24
D- 97318 Kitzingen
Tel. 09321-26800-50
www.arc-gruen.de
info@arc-gruen.de

BEARBEITUNG

Gudrun Rentsch
Landschaftsarchitektin bdla, Stadtplanerin

Anja Hein
M.Sc. Angewandte Humangeographie

Achim Müller
Landschaftsarchitekt

INHALT

A. Präambel 4
B. Textliche Festsetzungen 5
C. Textliche Hinweise 10

A. PRÄAMBEL

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Kitzingen hat aufgrund von

- dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374)
- der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GVBl. S. 650)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- sowie der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Schwarzacher Straße Ost“ in öffentlicher Sitzung am ..... beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Schwarzacher Straße Ost“ - 7. Änderung ergibt sich aus der Festsetzung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Schwarzacher Straße Ost“ - 7. Änderung besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischen Festsetzungen und textlichen Festsetzungen vom ..... Dem Bebauungsplan wird die Begründung vom ..... beigefügt.
Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden die bisherigen Inhalte des Nr. 32 „Schwarzacher Straße Ost“ (Fassung vom 12.09.1991) durch die nunmehr festgesetzten Inhalte vollständig ersetzt.

Stadt Kitzingen, den _____

_____
Stefan Güntner
Oberbürgermeister (Siegel)

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung - Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

1.1 Das Gewerbegebiet GE 1 und GE 2 dient vorwiegend der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben.

1.2 Nach § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig sind im GE 1 und GE 2 die dort nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Tankstellen) sowie nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die dort ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) und Nr. 3 BauNVO Vergnügungsstätten).

1.3 Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Schallemissionen die gemäß Planzeichnung festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten (siehe auch Planzeichnung):

	L_{EK} tags	L_{EK} nachts
GE	65 dB(A)	45 dB(A)

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Die DIN 45691 kann im Stadtbauamt Kitzingen, Schulhof 2 eingesehen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) der maximal zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ), der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse sowie der maximalen Gebäudehöhe, jeweils gemäß Planeinschrieb.

2.2 Die Gebäudehöhe ist das Maß zwischen der Gebäudeoberkante (z. B. First, Oberkante Attika) und dem natürlichen Gelände.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Es wird eine offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

4. Niederspannungsleitungen

4.1 Niederspannungsleitungen sind nur in unterirdischer Bauweise zulässig.

5. Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

5.1 Die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen und/oder mit Solarwärmekollektoren auszustatten.

6. Begrünung von Dächern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

6.1 Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 20 Grad (sofern diese mit Bitumen oder Kunststoffabdichtungen versehen sind) müssen begrünt werden, es sei denn es wird eine Nutzung von Solaranlagen vorgesehen oder statische Berechnungen (muss durch Bauträger nachgewiesen werden) sprechen dagegen.

6.2 Eine Kombination aus Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie ist zulässig. Hierbei ist ein Reihenabstand der Solaranlage von mindestens 50 cm zueinander einzuhalten. Die Module müssen aufgeständert mit mindestens 20 cm Abstand (Unterkante Modul) zur Oberkante des Substrates der Dachbegrünung angebracht werden.

7. Ver- und Entsorgung, Umgang mit Niederschlagswasser

7.1 Das im Plangebiet anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser ist entsprechend den Regeln der Technik innerhalb des jeweiligen Baugrundstücks zurückzuhalten, in geeigneter Weise, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten ordnungsgemäß möglich ist, zu bewirtschaften und/oder über Überläufe verzögert in die städtische Kanalisation abzuleiten.

7.2 Insbesondere zum Zweck der Gieß- und Brauchwassernutzung ist anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswas-

ser in einem unterirdischen Wasserspeicher (Zisterne) mit einem Notüberlauf in den öffentlichen Kanal zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 BauGB).

7.3 Nicht beschichtete Metalldächer oder in ähnlicher Weise behandelte Kupfer-, Zink- oder bleigedeckte Dächer sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nicht zulässig.

8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 24 BauGB)

8.1 Innerhalb der Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) sind passive Schallschutzmaßnahmen (baulicher Schallschutz) nötig:

- Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen festverglaste Fenster oder Fenster mit sogenannten Prallscheiben erhalten, sodass keine maßgeblichen Immissionsorte gemäß TA Lärm A.1.3 von schutzbedürftigen Nutzungen entstehen.
- Die hygienisch erforderlichen Luftwechselraten von Schlafräumen sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen sicherzustellen.

8.2 Außerhalb der Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) sind öffenbare Fenster schutzbedürftiger Räume, wie z. B. Gästezimmer, auf der von der Staatsstraße St 2271 schallabgewandten Seite (Richtung Südwesten) anzuordnen.

8.3 Die Auslegung des baulichen Schallschutzes gegen Außenlärm kann auf Grundlage der im Schallimmissionsgutachten 22-004-02 des Sachverständigen Büros Tasch, Würzburg aufgezeigten Immissionsbelastung infolge von Gewerbe und Verkehr erfolgen.

8.4 Ein Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 ist im Baugenehmigungs- oder Freistellungsverfahren zu erbringen.

8.5 Für die Außenbeleuchtung des Gewerbegebietes sind nur nach unten und nur auf die vorgesehene Nutzfläche ab-

strahlende Leuchten sowie energiesparende Leuchtmittel mit geringem UV- und Blaulichtanteil (Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin) zulässig. Unzulässig ist die flächige Anstrahlung von Fassaden sowie die Verwendung von Himmelstrahlern und Leuchten mit ähnlicher Wirkung.

9. Grünordnung

9.1 Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke, soweit nicht als Erschließungsflächen benötigt, sind dauerhaft gärtnerisch zu gestalten. Hierbei sind Ansaaten als Grünflächen als Kräuterrasen/Blühflächen/Krautsäume auszuführen und entsprechend extensiv zu pflegen. Eine Überbauung (Schotter, o. ä.) oder Versiegelung ist unzulässig.

9.2 Geschlossene Fassadenflächen (ohne Tür- und Fensteröffnungen) sind je angefangener Fassadenlänge von 10 lfdm zu beranken oder mit einer Vorpflanzung mit Gehölzen gemäß Pflanzliste zu versehen (mind. 5 m Gehölze oder 5 Stück Ranker pro 10 lfdm geschlossene Fassade).

9.3 Bei der Errichtung von Stellplätzen ist je angefangene 5 Stellplatzeinheiten mindestens 1 Laubbaumhochstamm anzupflanzen.

9.4 In der Summe ist je angefangene 800 m^2 gewerblicher Baufläche mindestens ein standortgerechter, großkroniger Laubbaumhochstamm anzupflanzen. Die Pflanzgebote im Bereich der Stellplätze sowie die zeichnerisch festgesetzten Pflanzgebote werden angerechnet.

9.5 Stellplätze, Feuerwehrumfahrten und nicht befahrene Wegeflächen sind mit versickerungsfähigen, offenporigen Belägen zu befestigen (z. B. Schotterrasen, Drain- oder Rasenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster o. ä.), sofern die örtlichen Bodenverhältnisse eine Versickerung zulassen und diese wasserrechtlich zulässig ist.

9.6 Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belags- und Verkehrsflächen ist pro Baum ein spartenfreier Wurzelbereich mit einem durchlüfteten Mindestvolumen von 12 m^3 nachzuweisen. Die Bäume innerhalb von Belags- und Verkehrsflächen sind durch wirksame Schutzvorkehrungen dauerhaft vor Anfahren zu schützen.

9.7 Zu verwenden sind standortgerechte, stadtverträgliche Laubgehölze. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist

nicht zulässig.

9.8 Als Mindestqualität für die Gehölzpflanzungen wird festgesetzt:

- Laubbaumhochstamm: 3 x verpflanzt, StU. 16-18 cm
- Heister: 2 xv, 150-200 cm
- Sträucher: vStr. 3-5 Tr. 40 -60 cm / 60-100 cm

Die Pflanzqualitäten richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen und der DIN 18916.

9.9 Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung abgeschlossen sein. Die Grundstückseigentümer sind für die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege und Erhaltung der Begrünungsmaßnahmen verantwortlich. Ausgefallene Bäume sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.

10. Vorkehrungen zum Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.1 Die oberflächige Räumung der Lagerfläche ist in der Winterruhe von Zauneidechsen durchzuführen, d. h. ab November bis Ende März. Hiermit ist die Stellung eines nur nach außen, d. h. in Richtung Fl. Nr. 7022/3 und 7022/12 überkletterbaren Reptilienschutzzauns ab März verbunden.

10.2 Die erdgebundene Baufeldräumung/Rodung ist außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen (zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar).

10.3 Anlage von mind. 2 Habitatstrukturen/Zauneidechsenmeilern auf Fl. Nr. 7022/3 vor oberflächiger Räumung der Lagerfläche. Bei Bedarf kann die Anzahl parallel zur Abfangaktion erhöht werden.

10.4 Vor Eingriffsbeginn ist das Vorhabengebiet auf ein Vorkommen von Ampferpflanzen sowie auf ein hierauf spezifisches Vorkommen von Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters zu untersuchen. Bei Feststellung von Entwicklungsstadien dieser Art ist die gesamte Wirtspflanze auszugraben, an geeignete Stelle zu versetzen und bis zur vollständigen Entwicklung des Feuerfalters (eine Vegetationsperiode) zu erhalten.

10.5 Eine ökologische Baubegleitung ist für die Themen Zauneidechse und Feuerfalter vor Maßnahmenumsetzung einzubeziehen.

C. TEXTLICHE HINWEISE

1. Abstandsflächen

1.1 Es gelten die Abstandsflächenvorschriften gemäß Art. 6 der BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Boden- und Grundwasserschutz

2.1 Mutterboden ist auf dem Baugrundstück getrennt von unbelebtem Boden zu lagern und wieder zu verwenden bzw. oberflächig einzubauen. Lagerung von Oberboden erfolgt in Mieten von höchstens zwei Meter Höhe. Die DIN 19731 ist anzuwenden.

2.2 Für eventuelle Auffüllungen darf nur weitgehend unbelastetes Material (Z.0 – Z.1) verwendet werden. Bei Geländeauffüllungen sind die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 12 BBodSchV einzuhalten, was gegenüber dem Landratsamt Kitzingen nachzuweisen ist.

2.3 Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Gefahrenstoffe und Abfall sind nach einschlägigen Fachnormen zu handhaben.

2.4 Sollten bei Baumaßnahmen bislang unbekannte Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind sie nach Bodenschutzrecht hinsichtlich des Wirkungs pfades Boden - Gewässer in Abstimmung mit Landratsamt Kitzingen und Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu untersuchen, zu bewerten und ggf. zu sanieren.

2.5 Bei Maßnahmen, die auf das Grundwasser einwirken können, sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

2.6 Bei hohen Grundwasserständen für Unterkellerungen sind Bauweisen zu wählen, die nicht zu dauerhaften Grundwasserabsenkungen führen. Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.

3. Ver- und Entsorgung, Umgang mit Niederschlagswasser

3.1 Die Entwässerung des Baugebiets erfolgt im Trennsystem. Zum Umgang mit dem auf den Baugrundstücken anfallenden Niederschlagswasser gilt die Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Bei Planung, Bemessung und Bau von Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser gelten die Vorgaben einschlägiger Merkblätter und Regelwerke in der jeweils aktuellen Fassung (ATV-/DVWK-Merkblätter, NWFreiV, TRENGW, TRENOG, Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3), DWA M153, A138, A117).

3.3 Die Vermeidung des Eindringens von Fremdwasser in die Kanalisation und damit in die Kläranlage ist bei der abwassertechnischen Erschließung des Plangebiets zu beachten.

4. Bepflanzung

4.1 Zwischen geplanten Baumstandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Schutzabstände von 2,5 m einzuhalten (vgl. Merkblatt R 2 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der FGSV, Gemeinschaftsausgabe mit DWA und DVGW, Ausgabe 2013).

4.2 Die erforderlichen Grenzabstände für die Bepflanzung richten sich nach den Vorschriften des Bayerischen Nachbarrechts in der jeweils aktuellen Fassung (Art. 47, 48 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

4.3 Die fachlichen Empfehlungen und Vorgaben einschlägiger Richtlinien und Regelwerke zur Bepflanzung, wie bspw. die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ oder die „FLL-Dachbegrünungsrichtlinie, sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

5. Hinweise zur Pflanzverwendung

Für die Eingrünung und Bepflanzung des Baugebiets werden in Anlehnung an den rechtskräftigen Grünordnungsplan (vom 28.10.1990 bzw. 08.10.1991) folgende Pflanzenarten empfohlen:

Geeignete Laubgehölze zur Verwendung auf den Baugrundstücken und im Straßenraum (vgl. u. a. Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

(LWG): Stadtbaumarten; Gartenamtsleiterkonferenz: Zukunftsbäume für die Stadt):

Laubbäume - in Sorten, auch in Zier- und Säulenformen

Feldahorn	Acer campestre ‚Elsrijk'
Säulen-Spitzahorn	Acer platanoides ‚Columnare'
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus ‚Fastigiata' oder ‚Frans Fontaine'
Säulen-Eberesche	Sorbus aucuparia ‚Fastigiata'
Blumen-Esche	Fraxinus ornus
Chinesische Wildbirne	Pyrus calleryana in Sorten
Zierkirschen	Prunus cerasifera in Sorten oder Prunus x schmittii

Geeignete Gehölze für Fassadenbegrünung

Waldrebe	Clematis spec. oder Wildform
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Kletterrose/Ramblerrose	Rosa spec.
Wildrebe	Vitis vinifera var. silvestris

6. Freiflächengestaltungsplan

6.1 Dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan beizufügen. Aus dem Freiflächengestaltungsplan muss der Nachweis der zu erbringenden Auflagen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans prüfbar hervorgehen.

7. Artenschutz

7.1 Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind artbezogene Maßnahmen für die Zauneidechse zu beachten. Hierfür wird auf die „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse", Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) mit Stand Juli 2020 verwiesen.

7.2 Für die Beleuchtung der Gebäude und deren Freiflächen sowie öffentlicher Straßen und Wege wird auf den Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, Handlungsempfehlungen für Kommunen (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) (2020))

hingewiesen.

8. Denkmalschutz

8.1 Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

9. Kampfmittelverdachtsflächen

9.1 Das Stadtgebiet von Kitzingen war im Zweiten Weltkrieg Schauplatz von Kampfhandlungen. In diesem Zusammenhang verweist die Stadt auf die besondere Verantwortung von Bauherren und Grundstückseigentümern hinsichtlich der Klärung potentieller Gefahren durch Kampfmittel.

Vor der Durchführung von Untergrundeingriffen wird auf die allgemeine Gefährdungslage und die Kriegseinwirkungen im Kitzinger Raum hingewiesen.

Sollten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein, sind diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Bayern oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen.

Näheres hierzu auch in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. April 2010, Az.: ID4-2135.12-9 „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ sowie unter https://www.stmi.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampf-mittelbeseitigung/index.php.

10. Bergrechtliche Belange

10.1 Früherer Bergbau im Bereich des Planungsgebiets ist nicht bekannt. Werden jedoch bei Baumaßnahmen unerwartet bergbauliche Relikte angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

10.2 Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.

32 „Schwarzacher Straße Ost“ - 7. Änderung liegt im Bewilligungsfeld „Kitzingen“ verliehen auf Steinsalz und Sole. Zum Schutz der Steinsalzlagerstätte im Mittleren Muschelkalk sind hier jegliche Bohrungen (z. B. Erwärmesonden) nur bis zu einer Teufe von 90 m zulässig.

arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner

Steigweg 24
97318 Kitzingen

Telefon: +49 9321 26800 50
E-Mail: info@arc-gruen.de
www.arc-gruen.de